

**Regierungs- und  
Verwaltungsorganisationsgesetz  
(RVOG)  
(Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen)**

*Entwurf*

**Änderung vom ...**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. September 2007<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Gliederungstitel vor Art. 51*

**Zweites Kapitel: Planung und Koordination**

*Gliederungstitel vor Art. 57 (neu)*

**Zweites<sup>bis</sup> Kapitel:  
Externe Beratung und ausserparlamentarische Kommissionen**

**1. Abschnitt: Externe Beratung**

*Art. 57 Sachüberschrift und Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 57a*

**2. Abschnitt: Ausserparlamentarische Kommissionen**

*Art. 57a*      *Zweck*

<sup>1</sup> Ausserparlamentarische Kommissionen beraten den Bundesrat und die Bundesverwaltung ständig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie treffen Entscheide, soweit sie durch ein Bundesgesetz dazu ermächtigt werden.

<sup>1</sup> BBl 2007 6641

<sup>2</sup> SR 172.010

*Art. 57b (neu)* Voraussetzungen

<sup>1</sup> Ausserparlamentarische Kommissionen können eingesetzt werden, wenn die Aufgabenerfüllung:

- a. besonderes Fachwissen erfordert, das in der Bundesverwaltung nicht vorhanden ist;
- b. den frühzeitigen Einbezug der Kantone oder weiterer interessierter Kreise verlangt; oder
- c. durch eine nicht weisungsgebundene Einheit der dezentralen Bundesverwaltung erfolgen soll.

<sup>2</sup> Auf die Einsetzung einer Kommission ist zu verzichten, wenn die Aufgabe geeigneter durch eine Einheit der zentralen Bundesverwaltung oder eine ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Organisation oder Person erfüllt werden kann.

*Art. 57c (neu)* Einsetzung

<sup>1</sup> Der Bundesrat, ein Departement oder die Bundeskanzlei wählt die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>3</sup> Ist eine Vakanz entstanden, so findet eine Ergänzungswahl statt.

*Art. 57d (neu)* Überprüfung

Die ausserparlamentarischen Kommissionen werden gesamthaft alle vier Jahre anlässlich der Gesamterneuerungswahlen auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung hin überprüft.

*Art. 57e (neu)* Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die ausserparlamentarischen Kommissionen dürfen in der Regel nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

<sup>2</sup> Sie müssen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach Geschlecht, Sprache, Region, Alters- und Interessengruppen ausgewogen zusammengesetzt sein.

<sup>3</sup> Angehörige der Bundesverwaltung dürfen nur in begründeten Einzelfällen als Mitglieder einer Kommission gewählt werden.

*Art. 57f (neu)* Offenlegung der Interessenbindung

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder legen ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offen. Der Bundesrat erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Wer sich weigert, seine Interessenbindungen offen zu legen, ist als Mitglied einer Kommission nicht wählbar.

*Art. 57g (neu)* Entschädigung

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder werden für Ihre Aufwendungen entschädigt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Entschädigungen ist öffentlich.

*Gliederungstitel vor Art. 57h (neu)*

### **Drittes Kapitel: Datenbearbeitung**

*Art. 57h (neu)*

*Bisheriger Art. 57a*

II

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

## **Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

### I

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesbeschluss vom 20. September 1957<sup>3</sup> über die Gewährung von Vorauszahlungen an schweizerische Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung;
2. Bundesgesetz vom 20. März 1970<sup>4</sup> über die Investitionsrisikogarantie;
3. Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1970<sup>5</sup> betreffend die Gesamtverpflichtung im Rahmen der Investitionsrisikogarantie.

### II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

#### **1. Bundesgesetz vom 21. März 1997<sup>6</sup> über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit**

*Art. 9*

*Aufgehoben*

#### **2. Bundesgesetz vom 24. März 2000<sup>7</sup> über die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland**

*Art. 1 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) ist für die Wahrnehmung dieser Aufgabe zuständig.

*Art. 2 (neu) Aufgaben*

<sup>1</sup> Das EDA fördert den Aufbau und den Ausbau eines Beziehungsnetzes zwischen den an der Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland beteiligten

<sup>3</sup> AS 1958 199

<sup>4</sup> AS 1970 1133, 2006 2197 Anhang Ziffer 148

<sup>5</sup> AS 1970 1271

<sup>6</sup> SR 120

<sup>7</sup> SR 194.1

Personen und Institutionen und beschafft die notwendigen Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

<sup>2</sup> Es erarbeitet und aktualisiert regelmässig Grundbotschaften, die der Vermittlung eines realistischen und positiven Bildes der Schweiz im Ausland förderlich sind.

<sup>3</sup> Es arbeitet insbesondere mit den betroffenen Bundesämtern eng zusammen.

<sup>4</sup> Es übernimmt die Projektleitung für die Auftritte der offiziellen Schweiz an Weltausstellungen und Olympischen Spielen.

<sup>5</sup> Es kann die Pflege des schweizerischen Erscheinungsbildes im Ausland durch finanzielle Unterstützung geeigneter Massnahmen fördern.

<sup>6</sup> Es kann einzelne Aufgaben unter seiner Aufsicht Dritten innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung übertragen.

#### *Art. 3 (neu)* Finanzierung

<sup>1</sup> Offizielle Auftritte der Schweiz an Weltausstellungen und Olympischen Spielen gemäss Artikel 2 Absatz 4 werden über ausserordentliche Beiträge der Eidgenossenschaft finanziert.

<sup>2</sup> Die übrigen Aufgaben gemäss Artikel 2 werden über den jährlichen Voranschlag des EDA finanziert.

#### *Art. 4–6*

*Aufgehoben*

#### *Art. 8*

*Aufgehoben*

#### *Art. 9 Abs. 2 und 3*

*Aufgehoben*

### **3. Bundesgesetz vom 20. März 1981<sup>8</sup> über die Heimarbeit**

#### *Art. 18*

*Aufgehoben*

#### *Art. 19* Schweigepflicht

Personen, die mit dem Vollzug oder mit der Vollzugsaufsicht betraut sind, wahren das Amtsgeheimnis.

*Art. 20*            Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen nach Anhören der Kantone und der interessierten Organisationen.

**4. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995<sup>9</sup> über den zivilen Ersatzdienst**

*Art. 43 Abs. 3*

*Aufgehoben*

**5. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946<sup>10</sup>  
über die Alters- und Hinterlassenenversicherung**

*Art. 109 Abs. 1 erster und zweiter Satz*

<sup>1</sup> Der Bundesrat ernennt auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung einen Verwaltungsrat von 11 Mitgliedern. Den Versicherten, den schweizerischen Wirtschaftsverbänden und dem Bund ist eine angemessene Vertretung zu gewähren. ...

**6. Bundesgesetz vom 20. Juni 1980<sup>11</sup> über die Konjunkturbeobachtung**

*Art. 4*

*Aufgehoben*

<sup>9</sup> SR 824.0

<sup>10</sup> SR 831.10

<sup>11</sup> SR 951.95